

Villa Herzolino

Zweisprachige Evang.-Luth. Kindertagesstätte

Villa Herzolino – Zweisprachige Evang.-Luth. Kindertagesstätte

Zum Flughafen 12, 91074 Herzogenaurach, Tel.: 09132-836654-0, Mail: kita.villa-herzolino@elkb.de

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. [...]“

(Grundgesetz der BRD Artikel 1 (1))

Kinderschutzkonzept

Zweisprachigen Evang.-Luth. Kindertagesstätte

Villa Herzolino

Anlagen:

- Anlage 1: Selbstverpflichtung
- Anlage 2: Verhaltenskodex
- Anlage 3: Handlungsschritte und Doku KWG
- Anlage 4: Meldung gem. §8a Jugendamt
- Anlage 5: Ampelbogen KWG
- Anlage 6: Liste und Fragenkatalog für eine Risikoanalyse in der Kita
- Anlage 7: Ansprechpartner:innen intern
- Anlage 8: Beschwerdemanagement
- Anlage 9: Ansprechpartner:innen extern
- Anlage 10: Notfallplan

| Version | Ersteller | Freigabe | Freigabe | Datum |
|---------|----------------------|--------------------|------------------------------|------------|
| 01 | Team Villa Herzolino | Eva Reitz, Leitung | Dr. Nina Mützlitz, Träger | 10.10.2023 |

Inhalt

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 2 | Kinderschutz..... | 5 |
| 2.1 | Grundsätze | 5 |
| 2.2 | Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 3 | Kindeswohlgefährdung | 7 |
| 3.1 | Bereiche von Kindeswohlgefährdung | 7 |
| 3.2 | Mögliche Signale für Kindeswohlgefährdung..... | 8 |
| 3.3 | Folgen von Kindeswohlgefährdung | 8 |
| 3.4 | Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita | 10 |
| 3.5 | Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kita | 12 |
| 3.6 | Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita (siehe Anlage 3) 12 | |
| 4 | Grenzverletzungen in der Kita..... | 12 |
| 4.1 | Formen der Grenzverletzungen in der Kita..... | 12 |
| 4.2 | Umgang mit Grenzverletzungen in der Einrichtung | 14 |
| 5 | Gefährdungseinschätzung..... | 15 |
| 6 | Risiko- und Potentialanalyse/Täterstrategien | 16 |
| 6.1 | Ziele der Risikoanalyse | 16 |
| 6.2 | Check-Liste für die Risikoanalyse in der Kita und Ergebnis..... | 17 |
| 6.2.1 | Gefahrenzonen Räumlichkeiten der Villa Herzolino | 17 |
| 6.2.2 | Risikofaktoren zwischen den Kindern | 17 |
| 6.2.3 | Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern | 18 |
| 6.2.4 | Risikofaktoren zwischen Mitarbeiter:innen und Kindern | 18 |
| 6.2.5 | Risikofaktoren zwischen Erwachsenen (Mitarbeiter:in und Eltern)..... | 19 |
| 6.2.6 | Risikofaktoren bei Externen (Lieferanten, Handwerker usw.)..... | 19 |
| 6.2.7 | Risikofaktoren bei Praktikant:innen | 19 |
| 6.2.8 | Risikofaktoren bei Mitarbeiter:innen..... | 20 |
| 6.3 | Präventive Maßnahmen..... | 20 |
| 6.4 | Täter:innenstrategien | 20 |
| 7 | Personalführung | 21 |
| | Bei jeder Neueinstellung von Personal, bei den Fachdiensten, allen ehrenamtlichen Tätigen oder Praktikant:innen wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a BZRG verlangt und erwartet. Grundlage ist §72s SGGb VIII. | 21 |
| | Austausch und Fortbildung | 22 |
| 8 | Verhaltenskodex in der Kita | 22 |
| 9 | Sexualpädagogisches Konzept | 23 |
| 9.1 | Merkmale der kindlichen Sexualität | 23 |

| | | |
|------|--|----|
| 9.2 | Ziele des Bildungsbereiches „kindliche Sexualität“ | 24 |
| 9.3 | Umgang mit der kindlichen Sexualität in der Praxis | 24 |
| 9.4 | Grenzverletzungen und übergreifige Haltung unter Kindern in der Kita | 27 |
| 9.5 | Geschlechterbewusste Pädagogik | 28 |
| 10 | Partizipation – und Beschwerdeverfahren in der Einrichtung | 29 |
| 11 | Notfallplan | 35 |
| 11.1 | Krisenteam und – Management..... | 35 |
| 11.2 | Handlungsplan und Maßnahmen..... | 36 |
| 12 | Kooperationen mit Fachberatungsstellen | 37 |
| 13 | Literaturangaben | 38 |

1 Einleitung

Was ist ein Schutzkonzept?

Um das Wohl der Kinder in unserer Kindertagesstätte zu gewährleisten braucht es entsprechende Maßnahmen. Ein Schutzkonzept kann als einrichtungsspezifischer Handlungs- oder Notfallplan gesehen werden.

Auch werden Präventionsmaßnahmen beschrieben, damit Kinder vor sexueller Gewalt geschützt werden können. Ein Schutzkonzept sollte auch dazu beitragen, dass eine mögliche Kindeswohlgefährdung von Pädagog:innen als Fachkraft erkannt wird und das Kind sofortige Hilfe erhält. Das Konzept dient der Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung.

Wir als Mitarbeiter:innen der evangelischen Kindertagesstätte Villa Herzolino haben die Verantwortung für das Wohl der Kinder. Dies ist sowohl im SGB VIII § 8a als auch in §9b des BayKiBiG definiert. Unser Ziel ist es, den Austausch mit den Eltern auch in Krisensituationen so zu gestalten, dass das Wohl des Kindes im gemeinsamen Mittelpunkt steht.

Unser Träger, die evangelisch-lutherische Kirche Herzogenaurach, hat eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII mit der Institution

Der Puckenhof e.V. Gräfenberger Straße 42 91054 Buckenhof

getroffen.

Unsere Einrichtung ist verpflichtet Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam wahrzunehmen und unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, z.B. bei körperlicher und seelischer Vernachlässigung, seelischer und/ oder körperlicher Misshandlung und sexueller Gewalt.

Ein weites Verständnis bezieht in das Schutzkonzept sämtliche in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Schutzrechte ein. Neben dem Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt werden hier auch der Unfall- und Gesundheitsschutz, das Recht auf Schutz vor schädlichen Wirkungen von Medien, sowie das Recht auf Schutz vor Diskriminierung mit einbezogen.

2 Kinderschutz

2.1 Grundsätze

Auf Grund der frühen Kontakte zu Kindern und Eltern, haben Kitas einen besonderen Schutzauftrag. In diesem geht es nicht nur um das Handeln im Ernstfall, sondern auch um die Prävention und deren Maßnahmen. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Wir als Kindertageseinrichtung leisten dabei einen zentralen Beitrag. Uns ist es dabei wichtig, vorher mit allen Beteiligten sinnvolle Vereinbarungen zu treffen. Zu den Beteiligten gehören die Kinder, deren Eltern sowie das pädagogische Team und ggf. das Jugendamt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes ergeben sich aus diversen rechtlichen Rahmenbedingungen, welche hier exemplarisch genannt werden.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik sind Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen) verankert:

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Sowie:

„(2) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“¹

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 1631 heißt es außerdem:

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“²

¹ Deutschland B., 2022

² Deutschland B. , 1896

Über die Bundesgesetze hinaus gibt es noch die UN-Kinderrechtskonvention. Diese ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, zu denen auch die Bundesrepublik gehört, Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen von Gewalt zu treffen.³

Dabei gilt es nicht nur Formen körperlicher Gewalt im Blick zu haben, sondern auch seelische Gewalt, Verwahrlosung, Vernachlässigung, Ausbeutung und der sexualisierten Gewalt. Die Konvention erwartet von den Vertragsstaaten, Kindern das Recht zuzusichern, seine Meinung in es betreffenden Situationen frei äußern zu dürfen und berücksichtigt die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Die Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung ist nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) eine Betriebserlaubnis. Sie ist ebenfalls die Voraussetzung für eine Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Ist das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet und überprüft worden, ist eine solche Erlaubnis gemäß Absatz (2) zu erteilen. Meldepflichten des Trägers regelt §47 SGB VIII.

Gegenüber überörtlichen Trägern der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch, wenn fachliche Handlungsleitlinien zur Prävention jeglicher Formen von Gewalt entwickelt werden. Geregelt ist dieser Anspruch in § 8b SGB VIII.⁴

„Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.“

Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform

³ Deutsches Komitee für UNICEF e.V., 2022

⁴ Vgl. Handreichung

eines Eins – zu – Eins – Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.“⁵

Als Kita einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde sind wir froh über die Etablierung des „Kirchengesetzes zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Kirche Bayern“ und dem damit verbundenen Rahmenschutzkonzept der ELKB. Dieses besagt klar: „Grundlage unseres Lebens und Arbeitens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihren Verbänden und im Diakonischen Werk Bayern sind der Glaube an Gott und die Nachfolge Jesu. Nach christlichem Verständnis besitzt jeder Mensch die gleiche Würde, egal welches Geschlecht, welches Alter, welche Hautfarbe oder welche körperliche oder psychische Verfassung sie oder er hat. Mitmenschen als Geschöpfe Gottes anzunehmen, bedeutet deshalb, einen respektvollen, wertschätzenden und achtsamen Umgang mit anderen zu schaffen, zu pflegen und zu fördern. Dazu gehört ein wohlbedachtes Verhältnis von Nähe und Distanz und die Wahrung persönlicher Grenzen. Für unser tägliches Miteinander, für unser gemeinsames Leben und Arbeiten, bedeutet dies, umfassende Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Kirche und Diakonie sichere Orte sind. Prävention geht uns alle an. Nur wenn der Schutz vor sexualisierter Gewalt, von Grenzverletzungen über sexuelle Grenzüberschreitungen bis zu sexuellem Missbrauch, selbstverständlich ist, können Glauben und Vertrauen Bestand haben.“⁶

3 Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“⁷

3.1 Bereiche von Kindeswohlgefährdung

Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf, je nach Einzelfall, der Auslegung. Gemeint ist mit diesem Begriff „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist

⁵ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020)

⁶ Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, 2021, S. 4f

⁷ Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a. (HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004

dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“⁸

Dementsprechend handelt es sich dann um eine Kindeswohlgefährdung, wenn das Wohl und Recht des Kindes nicht durch ein wie oben beschriebenes Handeln gewahrt werden.

Mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung können sein:

- Körperliche Misshandlung
- Körperliche und/oder seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt und Missbrauch
- Suchtabhängigkeit, psychische Erkrankung oder sehr konfliktreiche Trennung der Eltern⁹

3.2 Mögliche Signale für Kindeswohlgefährdung

Da die Formen und Schwere der Kindeswohlgefährdung sehr unterschiedlich sein können, gibt es keine eindeutigen, konkret definierbaren Signale, anhand derer man sie feststellen kann. Plötzliche Verhaltensänderungen oder wiederholte Beobachtungen können jedoch ein Anhaltspunkt sein. Solche möglichen Signale können die Entwicklung von Ängsten oder aggressiven Verhalten sein sowie das Meiden von Menschen oder Orten. Ebenfalls ein Signal kann sein, wenn das Kind plötzliche Rückschritte hin zu wieder beginnendem Einnässen oder Einkoten macht oder ein für das Alter unangemessenes oder sexualisiertes Verhalten¹⁰ zeigt.¹¹ Nähere Erläuterungen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdachtsfällen siehe auch Kapitel 5.

3.3 Folgen von Kindeswohlgefährdung

Nicht immer zeigen Kinder, die Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben, unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Während körperliche Verletzungen sofort erkennbar sind, können andere Folgen und Auswirkungen erst mit zeitlicher Verzögerung eintreten. Unterschieden werden kann grundsätzlich zwischen körperlichen, psychosozialen und kognitiven Folgen. Symptome sind jedoch keine eindeutigen Belege.

⁸ Maywald, Jörg (2021), S. 21

⁹ Vgl. Maywald, Jörg (2021), S. 43-68

¹⁰ Vgl. Handreichung S. 12-13 + Maywald (2018) S. 124

¹¹ Vgl. Handreichung S. 12-13 + Maywald (2018) S. 124

Im Folgenden werden beispielhafte ein paar Symptome genannt, die Anzeichen sein können, dass es einem Kind nicht rund um gut geht, aber sie müssen es nicht sein! Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein. Dies gilt es in jedem Fall mit zu beachten.¹²

Mögliche wahrnehmbare körperliche Folgen können sein:¹³

- Untergewicht
- Rückstände in der körperlichen Entwicklung
- hohe Infektanfälligkeit
- Hämatome, Brandwunden, Frakturen (nicht selbst zufügar)
- Verletzungen im Genital- oder oralen Bereich
- Geschlechtskrankheiten
- Schlafstörungen
- Einnässen / Einkoten

Mögliche wahrnehmbare psychosoziale Folgen können sein:

- Ängste
- Selbstunsicherheit
- Unruhe
- geringe Frustrationstoleranz bis hin zu Aggression
- extremes Scham - und Schuldgefühl
- im Kontakt mit anderen distanzlos
- meiden jeden Kontakts und/oder Angst im Umgang mit anderen

Mögliche wahrnehmbare kognitive Folgen können sein:

- geringe Aufmerksamkeit/Konzentrationsschwierigkeiten
- eingeschränkter Forschungsdrang und Neugier
- Sprachprobleme
- Wahrnehmungsstörung

¹² Vgl. (Maywald, Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogisches Praxis, 2021), S. 42ff

¹³ Vgl. (Maywald, Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogisches Praxis, 2021), S. 42ff

Die Folgen einer Gefährdung sind zudem immer abhängig vom Alter des Kindes, in dem es eine Gewalterfahrung erlebt. Während besonders kleine Kinder (0-2 Jahre) häufig untypisches Verhalten im Kontakt zu Bezugspersonen zeigen (Vermeiden enger Kontakt, Zugehen auf jede:n ohne Unterschied), kann sich bei Kindern im Kindergartenalter (3-6 Jahre) oft eine Spielstörung (v.a. bei Rollenspielen) oder Aggression zeigen.¹⁴

3.4 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita

Eine unserer obersten Prämissen als Einrichtung ist es, dass wir ein geschützter und sicherer Raum für die uns anvertrauten Kinder sind. Daher ist es eine elementare Aufgabe, das Kinderwohl innerhalb unserer Einrichtung sicherzustellen. So sollen schon die kleinsten Mitglieder unserer Gesellschaft einen eigenen Erfahrungsraum haben und vor Missbrauch durch Macht, Übergriffen oder anderen (vielfältigen) Formen von Grenzverletzungen geschützt werden.

Kinder - Kinder

In unserer Einrichtung werden Kinder im Alter von 9 Monaten bis zum Schuleintritt betreut. Hier ist ein großer Entwicklungsunterschied gegeben. Wir ermutigen und unterstützen unsere Kinder zur Selbständigkeit und gewähren ihnen Rückzugsmöglichkeiten. So steht es jedem Kind nach seinem Entwicklungsstand zu, alleine das Bad aufzusuchen, alleine in einem Raum zu spielen oder den Garten zu benutzen.

Da Kinder für einige Zeit unbeaufsichtigt sind, besteht die Möglichkeit des Übergriffs. Dem wirken wir entgegen. Die Kinder erlernen den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, sowie den Umgang mit der eigenen Privatsphäre und der Privatsphäre von anderen. Sie erlernen den Umgang mit Konflikten und die Akzeptanz und den Respekt Anderer (z.B. der kulturelle Hintergrund).

Dennoch kann es zu übergriffigem Verhalten unter Kindern kommen. In solchen Fällen muss pädagogisch interveniert werden. Der erste Schritt hierbei ist das Beenden der übergriffigen Handlung und diese klar zu benennen. In sachlichen Einzelgesprächen mit den beteiligten Kindern, können diese sachlich nach den sexuellen Handlungen befragt werden. Im Vordergrund steht zunächst das betroffene Kind, welches Mitgefühl, Unterstützung und Trost benötigt. Auf diese Weise kann dem Kind geholfen werden, sich mit der erlebten Ohnmacht auseinander zu setzen.

¹⁴ Vgl. (Maywald, Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogisches Praxis, 2021), S. 83f

Wichtig ist ebenfalls die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind und nicht das Betroffene falsch verhalten hat.¹⁵

Auf Seiten des übergriffigen Kindes werden von den Pädagog:innen Maßnahmen entschieden, die auf eine Verhaltensänderung durch Einsicht und Einschränkungen beim übergriffigen Kind zielen und nicht auf Sanktionen. Diese Maßnahmen sind befristet und werden konsequent durchgeführt und wahren zu jedem Zeitpunkt die Würde des Kindes. Hierbei kann Beratung und Begleitung fachlicher Beratungsstellen hilfreich sein. Die jeweils notwendigen Maßnahmen werden von den pädagogischen Fachkräften, nicht von den Eltern entschieden.

Das Relevanteste im Umgang mit den Eltern, sowohl des beteiligten als auch des betroffenen Kindes ist die Transparenz.¹⁶

Zeigen Kinder im Vorschulalter wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten handelt es sich möglicherweise um einen Hinweis auf eine mögliche akute Gefährdung des Kindeswohls, entsprechend SGB VIII §8a. Eine solche Beobachtung/Auffälligkeit sollte mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen beraten werden.¹⁷

Erwachsene – Kinder

Auch kann es auch zu Kindeswohlgefährdung durch Erwachsene kommen, durch Missbrauch ihrer Machtposition. Beispielsweise durch Grenzverletzungen, unverschuldetes Versagen oder strafrechtlich relevantem Verhalten. Sollten einer/m Mitarbeiter:in ein entsprechendes Verhalten oder Ansatzpunkte dazu auffallen, setzen wir hier auf die offene Fehlerkultur in unserer Einrichtung. Das bedeutet, dass das fehlerhafte Verhalten in kollegialer Beratung angesprochen und reflektiert wird. Sollten Teammitglieder von möglichen Missbrauchsfällen erfahren, geben sie diese Informationen so schnell es geht an die Leitung weiter. Sollte die Leitung selber in Verdacht geraten, wenden sich die Mitarbeitenden direkt an die Geschäftsführung oder Trägervertretung. Wichtig ist auch hier, dass alle Schritte und Verdachtsmomente immer schriftlich und gut nachvollziehbar dokumentiert werden. Für die Einschätzung der Situation ist wichtig zu wissen, dass das Gefährdungsrisiko höher ist, je jünger das Kind ist. Ebenso ist das Risiko höher, sollten Kinder mit chronischer Erkrankung, eine Entwicklungsverzögerung oder einer körperlichen/geistigen Beeinträchtigung in der Einrichtung sein. Die weiteren Schritte, das Hinzunehmen der insofern

¹⁵ Vgl. Maywald, Jörg (2018), S. 107

¹⁶ (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 14

¹⁷ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. 2020, S. 14)

erfahrenen Fachkraft und/oder weiterer Expert:innen aus Beratungsstellen, werden von der Leitung mit dem Träger besprochen und gegebenenfalls ein entsprechendes Krisenteam gebildet. Über dieses laufen alle weiteren Schritte, genauso wie die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter:innen eine relevante Aufgabe ist, um die sich das Team kümmert. Der Ansprechpartner für die Medien wird in diesem Team besprochen und ist in der Regel der Träger.

3.5 Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kita

Der Schutzauftrag nach §8a Abs.4 SGB VIII besagt, dass Fachkräfte bei ernstzunehmenden Anhaltspunkten eine Gefährdungseinschätzung vornehmen sollen. Das bedeutet auch, wenn sie den Eindruck haben, dass das Kindeswohl in einem anderen Umfeld als der Kita gefährdet ist.

3.6 Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita (siehe Anlage 3)

- Beobachtete Anzeichen für eine Gefährdung werden zwischen Leitung und der pädagogischen Fachkraft kommuniziert
- Einschätzung im Team, evtl. Nutzung von Hilfsmitteln
- Bei gewichtigen Anzeichen für eine Gefährdung wird/ werden:
 - insoweit erfahrene Fachkraft zugezogen
 - Beratung über das weitere Vorgehen veranlasst
 - sämtliche Schritte schriftlich dokumentiert
 - Gespräch mit den Eltern (nur wenn der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird)
 - Schriftliche Information des Jugendamts in den dafür vorgesehenen Fällen (Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII)
 - Wenn es notwendig ist, wird Kontakt mit anderen Diensten und Einrichtungen aufgenommen (Datenschutz ist zu beachten)¹⁸

4 Grenzverletzungen in der Kita

4.1 Formen der Grenzverletzungen in der Kita

Grenzüberschreitungen kommen im pädagogischen Alltag vor. Oft sind sie unbeabsichtigt und nicht bewusst, man kann sie aber korrigieren, wenn sie einem bewusstwerden.

Zu solchen unbeabsichtigten Grenzverletzungen gehören:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen

¹⁸ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. 2020)

- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

Grenzüberschreitungen, die bewusst und nicht aus Versehen passieren gehören zu Übergriffen. Haltung, die sich über Signale (verbale oder nonverbale) der Kinder hinwegsetzt. Beispiele dafür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern¹⁹

Solche Arten von Verhalten haben wir gemeinsam thematisiert und intensiv besprochen. Wir sind als Kita-Team zum eindeutigen Konsens gekommen, dass übergriffiges Verhalten von uns nicht toleriert und von uns in der Kita nicht geduldet wird. Übergriffe gegen die uns anvertrauten Kinder werden angesprochen, im Team besprochen, evtl. die Leitung und bei wiederholten Vergehen der Träger informiert (genaue Vorgehensweise ist im von uns erstellten Notfallplan Kapitel 11 – Anlage 6 zu sehen).

¹⁹ Vgl. (Diakonie Deutschland, 2018), S. 13

Bei Übergriffen, die durch Kinder passieren, muss eine besondere Achtsamkeit und sorgfältige pädagogische Intervention geboten sein (siehe Kapitel 9.4)

4.2 Umgang mit Grenzverletzungen in der Einrichtung

In der Einrichtung sind grenzüberschreitende Situationen ein wichtiges Thema, das pädagogische Team ist durch einen sensiblen Blick und eine aufmerksame Haltung bereit, solche Situationen zu erkennen, zu reflektieren und ggf. im Team zu thematisieren. Es geht nicht um Schuldzuweisungen oder darum, Fehlverhalten zu kritisieren, sondern darum, ein offenes Klima in der Einrichtung zu schaffen. Es ist für uns sehr bedeutsam, eigene Grenzen und die Grenzen der uns anvertrauten Kinder wahrnehmen zu können, sie richtig zu interpretieren und sie zu akzeptieren. Uns ist es wichtig, das eigene Handeln gut reflektieren zu können um grenzüberschreitende Situationen zu erkennen und zu vermeiden. Werden die Kindergrenzen von uns in den pädagogischen Alltag berücksichtigt und akzeptiert, so können die Kinder eine wichtige Bildungserfahrung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung machen. Deshalb ist es uns wichtig, zu diesem Thema eine Haltung zu entwickeln.

Mit Maßnahmen wie:

- ein guter Umgang mit Nähe und Distanz im Kitaalltag
- regelmäßige Teambesprechungen mit Fallbeispielen
- Verhaltensweisen, grenzüberschreitende Schlüsselsituationen als Impuls zum Nachdenken oder gemeinsamen Gespräch nehmen (an Hand von echten oder fiktiven Beispielen)
- sich immer Fragen stellen wie: „Gehe ich permanent über meine Grenzen?“, „Welche Gründe führen zu Grenzverletzungen?“, „In welchen Situationen kommt es zu Grenzverletzungen?“, „An wen kann ich mich wenden, wenn ich Hilfe benötige?“, etc.
- klare Abläufe und Regeln schaffen und diese einhalten
- kontinuierliche Reflexion des eigenen Handelns
- gemeinsame Erarbeitung eines Verhaltenskodexes (siehe Anlage 2)
- gute Gestaltung des Dienstplans, um eine situative Überforderung zu vermeiden
- Offenheit als gutes Arbeitsklima,
- Fortbildungen zum Thema Kinderschutz

möchten wir eigenes Verhalten vor Fehlern schützen, um professionell tätig zu sein und in unserer Kita einen sicheren Ort für die anvertrauten Kinder zu schaffen.²⁰

5 Gefährdungseinschätzung

Werden bei einem von uns betreuten Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beobachtet, wird unverzüglich eine Gefährdungseinschätzung mittels einer Orientierungshilfe (siehe Anlage 5 Ampelbogen – Gefährdungseinschätzung im persönlichen Umfeld des Kindes) vorgenommen. Dies ermöglicht eine rasche Gefährdungserkennung sowie eine gute Vorbereitung für die Besprechung im Team sowie für eine Beratung mit der insofern erfahrenen Fachkraft.

Zu den Anhaltspunkten beim Kind gehören:

- Nicht plausibel erklärbare, sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, verschmutzte/fehlende Kleidung, ...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an Kinder gefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- gehäuftes Vorkommen von Krankheiten
- Anzeichen psychischer Störungen
- Starke Konflikte in oder mit der KiTa

Anhaltspunkte in der Familie und Lebensumfeld des Kindes sind:

- Gewalttätigkeiten und/ oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes

²⁰ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. 2020)

- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/ materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- schädigendes Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten ➤ Umgang mit extremistischer Gruppierung

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit sind:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle²¹

6 Risiko- und Potentialanalyse/Täterstrategien

6.1 Ziele der Risikoanalyse

Um die vermeidbaren Gefahren zu erkennen und ihnen vorzubeugen, muss sich das Kita – Personal immer wieder mit den räumlichen Gegebenheiten im pädagogischen Alltag, den Arbeitsabläufen und mit den organisatorischen Strukturen der Kita auseinandersetzen.

Daraus resultierende Erkenntnisse werden schriftlich festgehalten und mit geeigneten Maßnahmen in die Praxis umgesetzt. Dadurch werden potentielle Risiken und die Schwachstellen in Bezug auf Gewalt innerhalb der Einrichtung minimiert und das pädagogische Personal wird für Risiken und Gefährdungspotenziale sensibilisiert. So kann eine achtsame und wertschätzende Kita – Kultur geschaffen werden.

²¹ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 38ff

6.2 Check-Liste für die Risikoanalyse in der Kita und Ergebnis

6.2.1 Gefahrenzonen Räumlichkeiten der Villa Herzolino

Wie in vielen Einrichtungen gibt es auch in der Villa Herzolino aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind (z.B.: die Kuschecke).

Auch Versteckmöglichkeiten im Garten sind dabei zu nennen. Ebenso wissen wir über Gefahrenzonen in den unten genannten Räumlichkeiten, für die wir klare Regelungen der Benutzung haben, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

- Kinderbad, Personal- und Besuchertoilette,
- Wickelräume
- Schlafräume
- Garderobe
- Bereiche des Gartens
- Einzelne Bereiche der Gruppenräume (z.B. Kuschecke, Puppenecke, Bauzimmer, Nebenräume ...)
- Halle mit Zelt im Neubau
- Turnhalle

6.2.2 Risikofaktoren zwischen den Kindern

Da in unserer Einrichtung Kinder im Alter von ca. 1 bis 6 Jahren betreut werden, besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder streben nach Selbständigkeit und je nach Entwicklung des einzelnen Kindes darf es bereits alleine auf die Kindertoilette gehen oder sich in den verschiedenen Räumlichkeiten der Kindertagesstätte aufhalten. In diesen Bereichen sind die Kinder für einige Zeit unbeaufsichtigt. Dies könnte Übergriffe ermöglichen, welchen wir mit diesem Konzept entgegenwirken.

Im Kleinkindalter erlernen die Kinder erst einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Das ein oder andere Kind zeigt seine Zuneigung mit Küssen und Umarmen, während dies von einem anderen Kind bereits als unangenehm und übergriffig empfunden werden könnte.

Auch Doktorspiele werden toleriert, solange die mitwirkenden Kinder damit einverstanden sind und dabei niemand zu Schaden kommt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, einzuschreiten, wenn es die Situation erforderlich macht.

6.2.3 Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern

In der Bring- und Abholzeit könnten Unbefugte einen leichteren Zugang zum Haus bekommen, da während dieser Zeit viele Eltern und Abholberechtigte im Haus ein- und ausgehen. Es ist uns daher sehr wichtig, für die Anwesenden während der Bring- und Abholsituationen ein diesbezügliches Problembewusstsein zu schaffen und für potentielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren. In unserer Einrichtung sind verschiedene Familienformen und Kulturen vertreten. Es ist uns bewusst, dass die innerfamiliären Herangehensweisen an Fragestellungen aus den Bereichen der Sexualpädagogik und den Kinderschutz betreffend aufgrund der individuellen Sozialisierungsformen nicht einheitlich sind und von unterschiedlichen Faktoren geprägt sein können.

Wir bitten die Privatsphäre der Kinder zu respektieren und die Gruppenräume/Hallen nur im Falle eines Termins oder Einladung zu betreten. Zur Bring- und Abholzeit melden Sie sich bitte in den jeweiligen Gruppen über das Haustelefon an. An den jeweiligen Türen/Foyer findet die Übergabe statt.

6.2.4 Risikofaktoren zwischen Mitarbeiter:innen und Kindern

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei

- Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Mittagsschlaf
- Übernachtung der Vorschulkinder
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen Mitarbeiter:innen und Kindern
- Vertretungssituationen, Hospitationen, Elterndienste, Aushilfen und neue Mitarbeiter:innen

Zudem stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern umzusetzen und für sie als kompetenter Ansprechpartner zu fungieren.

Mit dem Schutzkonzept bieten wir Orientierung und geben Sicherheit, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen. Wir wenden soweit möglich das Sechs-Augen-Prinzip (2 Betreuer:innen) an und

achten darauf, dass die einzelnen Aufgaben wie z.B. Turnen, Schlafwache, immer wieder von anderen Mitarbeiter:innen übernommen werden und die Kinder somit verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennenlernen.

Bei pädagogischen Angeboten die im 1:1 Kontakt (Kind-Betreuer:in) gestaltet sind, wird darauf geachtet, dass der jeweilige Raum für andere Mitarbeiter jederzeit zugänglich und einsehbar ist.

Dieses gilt genauso für Förder- und Therapieangebote von aushäusigen Anbietern, als auch in der Schlaf- bzw. Wickelsituation.

6.2.5 Risikofaktoren zwischen Erwachsenen (Mitarbeiter:in und Eltern)

Da in unserer Kindertagesstätte Eltern und Mitarbeiter:innen zusammenarbeiten, kann unangemessene Nähe entstehen. Ein unreflektierter Sprachgebrauch unter Erwachsenen könnte bereits als grenzüberschreitend empfunden werden. Wir achten durch die Anwendung der gewaltfreien Kommunikation auf einen wertschätzenden und von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander. Eltern und Mitgliederversammlungen werden unter Beachtung allgemeiner Gesprächsregeln moderiert.

Auch zeigen wir stets offen gegenüber Kritik. Wir erkennen die Wichtigkeit von interkultureller Kompetenz und versuchen interkulturelle Missverständnisse zu vermeiden.

6.2.6 Risikofaktoren bei Externen (Lieferanten, Handwerker usw.)

Alle Externen müssen sich bevor sie das Gebäude betreten, anmelden. Im Kontakt mit Kindern werden sie nicht unbeaufsichtigt gelassen.

6.2.7 Risikofaktoren bei Praktikant:innen

Praktikant:innen unter 18 Jahren werden beim Wickeln nicht allein gelassen oder wickeln in einem gut einsehbaren Raum. Auch werden sie in den Wickelvorgang genau eingeführt.

Außerdem werden von längerfristigen Praktikant:innen erweiterte Führungszeugnisse eingefordert.

Kurzzeitpraktikant:innen bzw. Wochenpraktikant:innen werden im Gruppenalltag stets von einer pädagogischen Fachkraft begleitet.

6.2.8. Risikofaktoren bei Mitarbeiter:innen

Um das Risiko bei Mitarbeitenden zu minimieren, werden vor der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert, sowie der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung anerkannt und unterschrieben.

6.3 Präventive Maßnahmen

Unser Schutzkonzept basiert auf dem respektvollen und freundlichen Umgang miteinander. Es formuliert die pädagogischen Ansichten des Erzieherteams und ist Grundlage ihres Handelns. Dem Team der Villa Herzolino ist es wichtig, dass die Kinder eine sichere und behütete Umgebung haben. Die Kinder können sich in einem geschützten Rahmen mit transparenten Regeln frei entfalten. Insbesondere wird über den Morgen-, Mittags- oder Nachmittagskreis ein regelmäßiger und offener Austausch zwischen den Kindern und den pädagogischen Mitarbeitenden ermöglicht. Wir haben die große Verantwortung Räume zu definieren, in denen gewährleistet ist, dass sich die Kinder ohne Angst vor Übergriffen frei bewegen können.

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder einen gesetzlichen Anspruch auf gewaltfreie Erziehung. Für Kindertageseinrichtungen ist der Kindeschutzauftrag im §1 Abs. 3 und 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) verankert. Von Kindeswohlgefährdung spricht man dann, wenn das geistige, seelische oder körperliche Wohl des Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

6.4 Täter:innenstrategien

Hier ist es hilfreich, sich bekannte Strategien von Tätern und Täterinnen bewusst zu machen, im Team zu diskutieren, um sich gegenseitig aufmerksam zu machen.

- Sie gehen strategisch vor
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus

- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („*Das ist alles ganz normal.*“),
- Schuldgefühlen („*Das ist doch alles deine Schuld!*“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter:innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („*Du hast mich doch lieb.*“, „*Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.*“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus²²

7 Personalführung

Bei jeder Neueinstellung von Personal, bei den Fachdiensten, allen ehrenamtlichen Tätigen oder Praktikant:innen wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a BZRG verlangt und erwartet. Grundlage ist §72s SGGb VIII.

Darüber hinaus werden folgende Themen im Bewerbungsgesprächen benannt:

- Die Balance zwischen Nähe & Distanz
- Der Umgang mit Macht
- Der Umgang mit Fehlern oder Beschwerden
- Partizipation von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden

Darüber hinaus müssen Bewerber:innen und bereits eingestellten Mitarbeiter:innen eine einrichtungsspezifische Selbstverpflichtung sowie Verhaltenskodex (vgl. Anlagen 1 und 2) unterzeichnen.

²² Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. 2020, S. 27)

Während der Einführung neuer Mitarbeiter:innen werden diese in das Einrichtungskonzept eingeführt. Das hier vorliegende Kinderschutzkonzept ist in dieser Phase der Einarbeitung fester Bestandteil und verbindliche Lektüre.

Bei Hospitierenden (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant:innen ohne Arbeitsvertrag (Schüler:innen, Ehrenamtliche) ist obligatorisch:

- die Einhaltung der Regeln der Einrichtung
- das Unterschreiben der Selbstverpflichtung sowie des Verhaltenskodexes
- das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses

Außerdem werden sie über das Infektionsschutzgesetz und aktuell gültige Hygieneauflagen informiert und der persönliche Impfstatus wird durch den/die Hausärzt:in überprüft.

Um den Schutz der Kinder auch in sehr privaten Situationen zu gewährleisten, werden intime und/oder pflegerische Maßnahmen, wie das Wickeln von Kindern oder die Begleitung auf die Toilette o.ä. von diesen ungelerten Personen nie alleine durchgeführt. Sie werden dabei immer von einer angestellten pädagogischen Kraft begleitet.

Austausch und Fortbildung

Die Mitarbeiter:innen der Kita sind in regelmäßigen Abständen (ca. alle 2 Jahre) verpflichtet, an einer vom Träger organisierten Informationsveranstaltung im Themenfeld Prävention, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte, Folgen bei Kindern u.ä. teilzunehmen. Der Besuch weiterführender Fortbildungsangebote wird empfohlen. Zudem wird das Schutzkonzept und das Thema Kinderschutz einmal im Jahr im Team der Einrichtung besprochen.

Die von uns benannten Kinderschutzbeauftragten (s. Anlage 7) nehmen regelmäßig an einem kollegialen Austausch mit den Beauftragten der anderen Kindertagesstätten unserer Gemeinde zum Thema Kinderschutz teil.

Dieser Arbeitskreis wird fachlich von Herrn Holger Warning, Fachberater für die Dekanate Bamberg, Erlangen, Forchheim und Gräfenberg des Ev. Kita - Verbandes im Bayern, unterstützt.

8 Verhaltenskodex in der Kita

Mit dem Verhaltenskodex möchten wir die Kinder und Mitarbeiter in der Einrichtung vor grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten schützen. Daher hat das pädagogische Team einen Verhaltenskodex ausgearbeitet (vgl. Anlage 2).

Alle Mitarbeitenden müssen diesen anerkennen und unterzeichnen. Neuem Personal wird der Verhaltenskodex noch vor Arbeitsbeginn vorgelegt. Damit möchten wir die notwendigen Regeln für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten des pädagogischen Personals sichern.

9 Sexualpädagogisches Konzept

Jeder Mensch ist ein sexuelles Wesen, so auch schon die kleinsten Mitglieder unserer Gesellschaft. Daher ist es wichtig, bereits in der Kita den Entwicklungs- und Erfahrungsbereich der sexuellen Bildung einzubinden. Die umfassendste Strategie ist dabei ein ganzheitlicher Ansatz, da dieser verhindert, dass Sexualpädagogik auf ein bestimmtes Themenfeld verengt wird.²³ In diesem ganzheitlichen Ansatz gilt: „Schutz, Förderung und altersgerechte Partizipation der Kinder hinsichtlich sexueller Bildung spielen gleichermaßen eine Rolle.“²⁴ Zudem ist neben dem Erwerb von Fachwissen eine regelmäßige Selbstreflexion der Fachkräfte sowie eine Reflexion im Team notwendig.

9.1 Merkmale der kindlichen Sexualität

Kindliche Sexualität ist:

- von Geburt an vorhanden (sogar pränatal)
- spielerisch, spontan
- nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet (beim Erwachsenen auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert)
- erleben des Körpers mit allen Sinnen
- egozentrisch
- Wunsch nach Nähe und Geborgenheit
- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen

Sie gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Wesens.

²³ Vgl. (Maywald, Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogisches Praxis, 2021), S. 68ff

²⁴ (Maywald, Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten., 2018), S. 70

9.2 Ziele des Bildungsbereiches „kindliche Sexualität“

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13 Abs. 1 Satz 2) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- Lernen „Nein“ zu sagen
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden können
- Entwicklung einer positiven Geschlechtsidentität
- Unbefangener Umgang mit dem eigenen Körper
- Bewusstsein für die persönliche Intimsphäre entwickeln
- Grundwissen über Sexualität erwerben
- Sprachfähigkeit im Feld der Sexualität²⁵

9.3 Umgang mit der kindlichen Sexualität in der Praxis

Um die sexuelle Entwicklung als Teil der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder nicht zu beeinträchtigen, dürfen pädagogische Kräfte die kindliche Sexualität nicht tabuisieren und auch auf keinen Fall bestrafen. So erleben die Kinder in der Kita eine sexual freundliche Atmosphäre. Aktivitäten, die von Erwachsenen oft als unpassend oder störend empfunden werden, sind von uns nicht generell verboten. Die Kinder sollen nicht das Gefühl bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist. Die Kinder dürfen im Bildungsbereich „Sexualität“, der für ihre Persönlichkeitsentwicklung sehr bedeutsam ist, nicht alleingelassen werden. Sie brauchen Antworten auf ihre Fragen, damit sie eigene Gefühle, Grenzen, Bedürfnisse wahrnehmen und gegen über dem anderen gut vertreten können. Fragen der Kinder werden altersgemäß und wahrheitsgemäß beantwortet. Wir verwenden für die Genitalien Fachbegriffe wie Penis, Scheide und die Brust.

Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Sie und das pädagogische Personal setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Uns ist bekannt, dass das Wissen über den eigenen Körper Kinder stark macht und sie in die Lage versetzt, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. So lernen die Kinder ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr und wird von uns respektiert. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot!

²⁵ Vgl. (Bayerisches Staatsministerium für Familie, 2019), S. 363

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt. Du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).
- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (respektvoller Umgang mit Grenzen).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen)
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (Hilfe suchen).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden).²⁶

Im Rahmen des Konzeptes haben wir im Team geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns pädagogisch einmischen werden.

²⁶ Handreichung Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. 2020), S. 27

Körpererkundungsspiele („Doktorspiele“) sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand und dienen ausschließlich der Entdeckung des eigenen Körpers und der Genitalien. Sie haben nichts mit dem Begehren eines Erwachsenen zu tun. Sie sind reine kindliche Neugier. Die Kinder suchen nach Bestätigung, dass sie genauso bzw. anders aussehen wie die Kinder des gleichen bzw. anderen Geschlechts. Die Spielinitiative geht immer ausschließlich von den beteiligten Kindern aus. Im Vorschulalter erhalten Doktorspiele eine andere neue Bedeutung, nämlich das Einüben und Experimentieren mit Rollenmustern. Ab diesem Zeitpunkt sprechen wir von ersten Freundschaften, in denen tiefe Gefühle und Empfindungen für andere entstehen. Es werden Musterrollen des Vaters und der Mutter nachgespielt, erste Umarmungen werden gewagt.

27

Folgende Regeln sind unter Kindern bei Doktorspielen in der Kita wichtig: ²⁸

- das Entdecken und Untersuchen des Körpers stehen im Vordergrund
- sollte nur unter gleichaltrigen Kindern stattfinden
- diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier ➤ es gibt immer das Recht, Nein zu sagen!
- jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/ er Doktor spielen möchte
- kein Kind darf einem anderen weh tun
- mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen
- die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.

Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig ²⁹

²⁷ Vgl. (Maywald, Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten., 2018), S. 99f

²⁸ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 29f

²⁹ Vgl. Handreichung

In der Kita hat das pädagogische Personal schon des Öfteren die Erfahrung gemacht, dass einige Kinder, sowohl Mädchen als auch Jungen masturbieren. Manche Kinder machen das selten eher beiläufig, andere wiederholen, ausdauernd bis zum Höhepunkt. Dies ist kein Grund zu Besorgnis, sondern gehört zu einer normalen Entwicklung eines Kindes. Die Kinder suchen nach Entspannung, Lust und körperlicher Erregung. Manche Kinder spielen mit ihren Genitalien, andere wiederum masturbieren. Dies kommt sowohl im häuslichen Umfeld wie auch in der Kita vor. Wichtig ist ein feinfühliges Verhalten und eine klare Grenzsetzung in solchen Situationen. Wir werden das Kind ansprechen und ihm deutlich machen, dass es zu diesem Zweck und zum eigenen Schutz einen abgeschirmten Ort aufsuchen soll. Dadurch werden die Grenzen und die Intimsphäre der Kinder nicht verletzt und das Gefühl, dass das Kind etwas Schlechtes gemacht hat, wird auch nicht entstehen.

Allerdings kann in manchen Fällen ein übertriebenes und demonstratives Masturbieren eine andere Ursache haben. Es kann ein Hinweis für eine problematische Entwicklung oder sogar ein Zeichen für die Gefährdung eines Kindes sein. Hier muss im Team genau besprochen werden, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind und wann die Eltern informiert werden.

9.4 Grenzverletzungen und übergriffige Haltung unter Kindern in der Kita

Manchmal kommt es bei Körpererkundungsspielen zu Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen. In der Regel ist dies keine Absicht. Häufig bemerken die Kinder dies schnell und unterbrechen ihr übergriffiges, grenzverletzendes Handeln. In manchen Fällen benötigen sie dabei die Unterstützung einer pädagogischen Kraft.

Wir sprechen von sexuellen Übergriffen, wenn Grenzverletzungen mit Absicht, gezielt und /oder wiederholt stattfinden. Es kommt zu massiven Grenzverletzungen, bei denen andere Kinder gezielt zu sexuellen Handlungen überredet oder verführt, mit Drohungen oder körperlicher Gewalt gezwungen oder gezielt an den Genitalien verletzt werden.

Übergriffshandlungen unter Kindern:

- sexualisierte Sprache, Beleidigungen
- unerwünschtes Zeigen von eigenen Geschlechtsteilen
- auffordern zum Angucken oder Anfassen
- Zwangsküssen
- Orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen

Um das betroffene Kind zu schützen und dem übergriffigen Kind die Grenzen aufzuzeigen, bedürfen sexuelle Übergriffe immer das Einschreiten des pädagogischen Personals. Das Opfergefühl wird dem betroffenen Kind durch wertschätzende und einfühlsame Haltung genommen und dem übergriffigen Kind das Machtgefühl nicht zugesprochen.

Im nächsten Schritt werden die Eltern der betroffenen Kinder informiert. Unsere Vorgehensweise in solchen Fällen wird in dem Kapitel 3.4 „Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita“ beschrieben.

Da die Eltern das Recht auf Information über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes haben, bieten wir gerne in den Entwicklungsgesprächen wie auch in den themenbezogenen Elternabenden die nötigen Informationen. Damit möchten wir Misstrauen vorbeugen und das notwendige Vertrauen schaffen. Transparenz ist uns sehr wichtig.

9.5 Geschlechterbewusste Pädagogik

*„Jungen und Mädchen sind gleich und sie sind verschieden. In diesem Spannungsfeld zwischen Gleichheit und Verschiedenheit bewegt sich geschlechterbewusste Pädagogik. Alle Mädchen und Jungen genießen die gleichen Rechte und haben denselben Anspruch, ihre Potenziale bestmöglich zur Entfaltung zu bringen. Zugleich sind Jungen und Mädchen verschieden, sowohl ihre körperliche Entwicklung betreffend als auch in Bezug auf Verhaltensweisen, Vorlieben, Interessen etc.“*³⁰

Das biologische Geschlecht ist vorgegeben, männlich oder weiblich zu sein, wird von der jeweiligen Kultur und Gesellschaft beeinflusst. Die Kita – Zeit ist für die Entwicklung einer Geschlechtsidentität von wichtiger Bedeutung. Die Kinder setzen sich intensiv damit auseinander, was es heißt, ein Junge oder ein Mädchen zu sein und welche Rolle sie einnehmen. Beide Geschlechter werden durch Stereotypisierungen und pädagogische Praktiken, die ihnen nicht gerecht werden, benachteiligt. Dadurch besteht die Gefahr, dass Entwicklungspotentiale eingeschränkt werden.

Bildungsziele und Grundhaltung genderbewusster Pädagogik

- Kinder jenseits von Geschlechterklischees in ihren individuellen Interessen und Fähigkeiten zu fördern
- Das andere Geschlecht als gleichberechtigt anzuerkennen
- Unterschiede zum anderen Geschlecht wahrnehmen und wertschätzen

³⁰ Maywald, Jörg (2018), S. 73

- Erkennen, dass „weiblich“ und „männlich“ keine uniformen Kategorien sind, sondern dass „Weiblich“ und „Männlich“ sein in vielfältigen Variationen vorkommt
- Bei der Ausgestaltung ihrer individuellen Geschlechtsidentitäten zu unterstützen
- Anerkennung vielfältiger Lebenswesen
- Chancengerechtigkeit und Inklusion
- Grundverständnis darüber erwerben, dass im Vergleich der Geschlechter die
 - Gemeinsamkeiten hinsichtlich Begabung, Fähigkeiten, Interessen und anderen Persönlichkeitsmerkmalen größer als die Unterschiede sind
- Kulturgeprägte, andere Vorstellungen über Geschlechtsidentitäten erkennen und respektieren und dennoch hinterfragen³¹
 - In der Praxis
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit individuellen Stärken, Vorlieben und Interessen gesehen
- Verallgemeinerungen z.B. die „Mädchen“ oder die „Jungen“ werden vermieden, stattdessen konkrete Verhaltensweisen, Merkmale und Fähigkeiten der Kinder zugeordnet
- Leistungen von Mädchen und Jungen werden gleichermaßen anerkannt und gewürdigt
- In den Diskussionen werden typische Rollenklischees in Frage gestellt und die Kinder dafür sensibilisiert
- Alle Kinder haben in der Kita gleichen Zugang und gleiche Teilhabe an allen Lerninhalten und Lernräumen
- Sowohl die Mädchen wie auch die Jungen bekommen gleiche Zuwendung

10 Partizipation – und Beschwerdeverfahren in der Einrichtung

Partizipation als Kinderrecht

„Der Begriff der Partizipation (lat. particeps = teilhabend) bezeichnet grundsätzlich verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung. Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist die ernst gemeinte, altersgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Die Kinder bringen in einem von Wertschätzung geprägten Dialog sich und

³¹ (vgl Focks, Petra, 2016 ; BayBEP „2019)

ihre Ideen, Meinungen Empfindungen und Sichtweisen ein und beeinflussen aktiv ihren Alltag.“³²
In diesem Lernen und Erleben von Respekt und Gesehen-werden werden sie von den Erwachsenen in ihrer Umgebung unterstützt.

Partizipation ist ein Grundrecht der Kinderrechtskonvention und bildet die Grundlage der Demokratie. Um Partizipation bei uns zu leben, braucht es ein einheitliches Bild vom Kind. Wir sind uns darüber bewusst, dass das Kind ein Recht darauf hat, gehört und informiert zu werden. Vor allem über Handlungsabläufe, welche es unmittelbar betreffen. Es soll die Möglichkeit haben, an deren Umsetzung mitzuwirken und aktiv zu entscheiden. Das Kind wird als fähig und selbstwirksam gesehen.

Im Elementarbereich gelingt uns das vornehmlich über die Sprache. Wir müssen jedes Tun, jeden Ablauf kindgerecht versprachlichen und wiedergeben, um sicherzustellen, dass das Kind es verstanden hat und reagieren kann.

Wir treten dadurch den Kindern mit Respekt und vor allem achtsam gegenüber. Unser Verhalten spiegelt den Kindern wider, dass wir ihre Bedürfnisse und Interessen sehen, verstehen und annehmen.

Wir sprechen zuerst aus, was wir tun werden, was wir denken oder vorhaben. Dies machen wir dem Kind zugewandt und auf Augenhöhe. Durch Gesten (wir strecken die Hand nach dem Kind aus, breiten unsere Arme aus um zu signalisieren, dass wir das Kind hochheben wollen usw.) zeigen wir dem Kind direkt auf, was wir wollen und motivieren es zum Mitmachen. Wir handeln nicht abrupt und übergriffig, sondern geben dem Kind die Zeit und Möglichkeit, um zu reagieren.

Wir begleiten und unterstützen die Kinder. Selbstverständlich sind wir dafür verantwortlich, die Kinder, deren Gesundheit und Sicherheit zu schützen und zu wahren.

³² (Vollmer, 2012), S. 131f

- Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, Bedürfnisse und Wünsche zu äußern. Wir befähigen die Kinder Kritik zu äußern und geben dieser Kritik den nötigen Raum.
- Wir sind sensibel für verbale und nonverbale Rückmeldungen (ablehnende Körperhaltung, Tränen in den Augen, Zittern, Weinen und Schreien, stiller Rückzug, etc.) der Kinder.
- Die Interessen der Kinder können jederzeit von den Eltern wie auch von Mitarbeitern vertreten werden

Partizipationsbereiche der Kinder

- Der Tagesablauf wird an den entsprechenden Bedürfnissen der Kinder ausgerichtet und gestaltet. Auf individuelle Bedürfnisse wird versucht einzugehen und der Tagesablauf dementsprechend angepasst.
- Die Kinder wählen ihren Spielort und ihren Spielpartner eigenständig. Wir behalten uns vor, den verfügbaren Raum einzugrenzen. Wir nehmen alle Wünsche ernst und geben eine wertschätzende Rückmeldung. Werden Wünsche abgelehnt, wird dieses begründet.
- Im Kindergarten achten wir darauf, dass die Kinder zur Selbständigkeit erzogen werden, sodass wir bei Körperhygiene und An- bzw. Ausziehen, Toilettengang etc. Möglichst wenig Hilfestellung geben müssen. In den täglichen Morgenkreisen, wird das Wetter besprochen und so werden die Kinder dafür sensibilisiert, welche Kleidung angemessen wäre. Wir behalten uns vor bei Gesundheitsgefährdung die Kleidung der Temperatur anzupassen. So bekommen sie ein Temperatur- und Körpergefühl.
- In der Krippe werden die Kinder dazu angehalten bei der Körperhygiene sowie beim An- und Ausziehen mitzuhelfen. Sie werden in ihrer Selbständigkeit gefördert und unterstützt. Auch hier wird ähnlich wie im Kindergarten verfahren.
- Die Sauberkeitserziehung obliegt den Eltern. Wir unterstützen gerne, die Kinder geben Tempo und Zeitpunkt vor.
- Beim Frühstück und beim Mittagessen dürfen die Kinder selbst bestimmen, ob, was und wieviel sie essen und trinken möchten. Dies ermöglichen wir, indem die Kinder sich das Essen selbst auf die Teller füllen. Wir ermutigen stets zu probieren, die Kinder werden aber nicht gedrängt.
- In der Krippe dürfen die Kinder ihren Sitzplatz am Essenstisch frei wählen.
- Wir weisen die Kinder darauf hin, dass eine spätere Essenszeit nicht möglich ist, da evtl. andere Aktivitäten geplant sind bzw. Spielzeit ist.

- Im Kindergarten ist eine Stunde Ruhezeit vorgegeben. Die Kinder dürfen entscheiden, ob sie diese in der Gruppe oder im Schlafrum verbringen möchten.
- In der Krippe ist eine Ausruzeit von 90 Minuten vorgeben. Die Kinder Verbringen diese im Schlafrum. Ihnen ist freigestellt, ob sie schlafen oder sich ausruhen. In diesem Fall müssen sie sich leise verhalten.
- Wie viel Nähe und Distanz ein Kind benötigt, liegt in der Selbstbestimmung des Kindes.
- Alle Kinder haben ein Recht auf entwicklungsangemessene Bildungsangebote und Förderung.
- Die Förderungs- und Bildungsangebote richten sich nach den Interessen und Wünschen der Kinder. Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit sich aus den Aktivitäten und Angeboten in der Freispielzeit zurückzuziehen.
- Einige Angebote wie Vorschule, Vorkurs Deutsch o.ä. ist für die teilnehmenden Kinder verpflichtend.

Partizipationsbereiche der Eltern

Unser Ziel ist der „gemeinsame Weg“, den Kindern, Eltern und wir als pädagogische Mitarbeiter:innen gehen. Dieses setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, gegenseitige Offenheit, regelmäßiger Austausch und gemeinsame Aktionen voraus, um so eine ganzheitliche Bildung und Erziehung für die Kinder zu gewährleisten.

- Die Eltern legen die Buchungszeit für ihr Kind fest und entscheiden damit, wann und wie lange das Kind täglich in der Einrichtung verweilt. Stellen wir fest, dass es einem Kind zu lange ist und das Kind überfordert ist, wird dies unverzüglich an die Eltern kommuniziert.
- Die Eltern der Kindergartenkinder haben die Auswahl zwischen zwei Essenspauschalen. In der Krippe ist jedes Kind verpflichtet am Mittagessen teilzunehmen. Außerdem entscheiden sie mit der Buchungszeit, ob ihr Kind am Snack teilnimmt oder nicht.
- Die Eltern entscheiden über Weitergabe der persönlichen Daten und können uns von Datenschutz und Schweigepflicht zum Austausch mit anderen Fachdiensten entbinden.
- Sie haben die Möglichkeit im Elternbeirat mitzuwirken
- Die Eltern können selbst entscheiden, ob und in welcher Form sie uns bei Festen, Gartenaktionen und anderen Aktivitäten unterstützen
- Eltern haben das Recht ein jährliches Elterngespräch, Hospitation im Kindergarten und tägliche Tür- und Angelgespräche. In diesen Situationen bieten wir den Eltern an, sich über

den Entwicklungsstand ihres Kindes, Fördermaßnahmen, alltägliche Beobachtungen usw. zu informieren.

Partizipationsbereich der päd. Mitarbeiter:innen

- Wir zeigen Bereitschaft, Kinder und Eltern einzubeziehen.
- Bei der Partizipation berücksichtigen wir den Entwicklungsstand der Kinder. Darauf achten wir bei jeglicher Beteiligung, Mitwirkung und Mitbestimmung.
- Wir achten darauf, dass die Kinder bei der Beteiligung und Mitbestimmung nicht überfordert werden. Wir behalten uns vor die Entscheidungsräume der Kinder festzulegen.
- Wir achten auf Rückmeldung der Kinder.
- Die Sicherheit der Kinder steht an erster Stelle.
- Die MitarbeiterInnen haben die Möglichkeit in Teambesprechungen Strukturen, Rahmenbedingungen (wie Schließtage usw.) und Aktionen im Haus mitzugestalten.
- Die MitarbeiterInnen haben Anspruch auf regelmäßige Mitarbeitergespräche und Fortbildungstage.
- Wir haben jederzeit das Recht Elterngespräche anzusetzen.

Beschwerdeverfahren in der Einrichtung

Konflikte entstehen überall dort, wo Menschen in einer Beziehung zusammenkommen und ihre verschiedenen Ansichten und ihre nicht immer übereinstimmenden Meinungen vertreten wollen. Solche Situationen entstehen auch nicht selten in der Kita.

Wir sehen häufig, wie Kinder, Eltern oder päd. Kräfte untereinander in Konflikte treten. Die Interessen aller Beteiligten müssen wahrgenommen werden, die Betroffenen müssen ihre Meinungen äußern dürfen, um Konflikte rechtzeitig zu erkennen und konstruktiv zu lösen. Es müssen konstruktive Lösungen und Kompromisse gesucht werden und manchmal sind auch einige Veränderungen im Kita-Alltag unvermeidlich.

Konflikte zu vermeiden oder sie hinauszuzögern ist keine gute Alternative, da so das bestehende Problem nicht gelöst wird und Verbesserungen nicht stattfinden können.

Deshalb sehen wir die Beschwerde als ein Instrument, das die Beteiligungskultur der Kinder, Eltern und des päd. Personals sichtbar macht, die Rechte der Kinder und Eltern sichert. Sie bietet uns ein

wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit und zum Schutz der Kinder. Sie dient der Prävention und Qualitätssicherung und -entwicklung.

Das Beschwerdeverfahren muss in seiner Form sowohl für die Erwachsenen (Eltern, Träger, Mitarbeitende,) als auch für die Kinder (entwicklungsangemessen) angepasst werden.

In unserer Einrichtung werden Beschwerden kommuniziert in der Form von:

- Jährliche anonyme Elternbefragungen
- Möglichkeit der anonymen Beschwerde über den Elternbeirat
- Ansprechen der jeweiligen Gruppenmitarbeiter:innen
- Schriftliche Einreichung der Beschwerde oder Kritik an die Leitung Eva Reitz
- Beschwerde im Rahmen eines Elterngespräches
- regelmäßigem Austausch/Feedbackrunden mit Träger, Team und Eltern (-beirat) zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen
- veröffentlichten Kontaktdaten von Träger und anderer externer Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen im Hauseingang
- wöchentliche Teambesprechungen
- Rückmelde- und Beschwerderunden im Morgenkreis
- Beobachtungen

Alle Personen die mit unserer Kindertagesstätte zu tun haben, sollen wissen, dass sie sich mit ihren Anliegen vertrauensvoll an ein:e Mitarbeiter:in ihrer Wahl wenden können.

Dabei ist es wichtig, dass wir als Team uns darüber im Klaren sind, dass nicht jede Rückmeldung eine Beschwerde ist. Ganz gleich, welche Form der Rückmeldung es gibt, alle werden mit Verlässlichkeit und Transparenz behandelt.

Es findet ein Gespräch im geschützten Rahmen statt mit:

- Pädagogischem Personal
- Pädagogischem Personal und Leitung
- Leitung
- Leitung und Träger und/o. Elternbeirat
- Ausweitung auf Hilfe von externen Beratungsstellen

Das Formular für die Bearbeitung und Dokumentation einer Beschwerde befindet sich in Anlage 8.

11 Notfallplan

Der Notfallplan unserer Einrichtung beschreibt das Vorgehen bei einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt durch Fachkräfte, Erziehungsberechtigte, wie auch mögliche Notfallszenarien, die einrichtungsspezifische Interventionsmaßnahmen benötigen. Dazu gehört auch das Ablaufschema der Vereinbarung mit dem Jugendamt nach §8a SGB VIII.

Die unten aufgeführten Schritte entsprechen dem Vorschlag des KITA-Verbands.³³

11.1 Krisenteam und – Management

Das Krisenteam setzt sich immer aus der Leitung der Einrichtung, der Geschäftsführung, dem Träger, dem/der Kinderschutzbeauftragten zusammen. Ergänzt wird es beispielsweise durch die insofern erfahrene Fachkraft und/oder die Fachberatung des Evangelischen Kita-Verbands.

Alles weitere Vorgehen wird ausschließlich in diesem Team besprochen und veranlasst. Der Träger hat die Letztverantwortung und den Kontakt nach außen.

Sämtliche Telefonnummern wie auch Adressen finden sich Anlage 7 und sind für die Mitarbeiter:innen einsehbar.

³³ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 34f

11.2 Handlungsplan und Maßnahmen

| Maßnahmen | Fragestellungen/Handlungsschritte |
|--------------------------------------|---|
| Vorgehen bei Verdacht/ Vorkommnis | Dokumentation der Vermutungen Informieren der Leitung, diese meldet an Geschäftsführung (GF) & Trägervertretung (TV) Wer ist einzubinden (z.B. Personensorgeberechtigte) und zu informieren (z.B. Jugendamt)? – erst nach Absprache mit GF & TV Bewertung der Anhaltspunkte durch wen? |
| Sofortmaßnahmen | Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig und wer führt sie durch? Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden)? Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden? Transparente Kommunikation (der Fragen) im Krisenteam & Einrichtungsteam |
| Einschaltung von Dritten | Der Träger informiert das Jugendamt Der Träger informiert den Puckenhof e.V. Einbezug der Fachstelle der ELKB über die TV Unabhängige Beratungsstellen werden vom Träger einbezogen ³⁴ Die Strafverfolgungsbehörde wird durch Träger und Krisenteam informiert |
| Dokumentation | Päd. Fachkraft dokumentiert Beobachtungen und getroffene und durchgeführte Maßnahmen in einem Dokumentationsbogen (Anlage 3) Das Vorgehen des Krisenteams wird von Leitung & Träger dokumentiert |
| Datenschutz | Welche Informationen an wen wann wie weitergeleitet werden entscheidet das Krisenteam bzw. der Träger |
| Öffentlichkeitsarbeit | Benennung einer Ansprechperson für (Presse-) Anfragen Festlegung von Sprachregelungen |
| Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation | Aufgabe des Trägers Welche Unterstützungen können für wen angeboten werden? Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei zu Unrecht Verdächtigten? (z.B. Erklärung abgeben, Versetzung anbieten, Elternabend,...) Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet werden? |

³⁴ Listen siehe Anhang 7 und Anhang 9

12 Kooperationen mit Fachberatungsstellen

Unsere Einrichtung ist sich der verschiedenen Hilfe- & Beratungsstellen in Dekanat und Landkreis bewusst. Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf können wir uns vertrauensvoll an eine dieser Stellen wenden.

In rechtlichen und organisatorischen Fragen können wir uns an die Fachberatung des Ev. KITA-Verbandes wenden.

Damit auch Eltern, Erziehungsberechtigte und Angehörige von diesen Hilfsangeboten wissen, liegen in unserer Einrichtung an den gewohnten Orten Flyer, ausgesuchtes Material und eine Telefonliste der nahegelegenen Beratungsstellen aus.

Im Büro der Einrichtung hängt eine Liste mit Kontaktdaten (s. Anlage 9) zur Einsicht für alle Mitarbeiter:innen aus.

13 Literaturangaben

Anke Elisabeth Ballmann (2019), Seelen Prügel, Was Kindern in Kitas wirklich passiert und was wir dagegen tun können, Seite 17, Kösel – Verlag, München, ISBN 978 - 3 - 466-31129 - 2

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (Hrsg.) (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Auflage 10. Berlin: Cornelsen Verlag

Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts, Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V, Mai 2020

Heinz Kindler u.a. (HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004

Jörg Maywald (2021): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. 2. Auflage. Herder: Freiburg, Basel, Wien

Jörg Maywald (2019), Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Verlag Herder 1. Auflage ISBN: 978-3-451-38319-9

Jörg Maywald (2018), Sexualpädagogik in der Kita, Kinder schützen, stärken, begleiten, Verlag Herder 3. Auflage, ISBN 978 - 3 - 451- 38255 - 0

Jörg Maywald, Anke Elisabeth Ballmann (2021), Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit, Auflage 1, Don Bosco Medien GmbH, München, ISBN 978 - 3 - 7698 - 2508 - 4

Michael Regner, Franziska Schubert- Suffrian, (2021), Partizipation in der Kita, Projekte und den Alltag demokratisch mit Kindern gestalten, Verlag Herder GmbH, Auflage 2., Freiburg im Breisgau, ISBN 978-3-451-37997-0

Rüdiger Hansen, Raingard Knauer, Benedikt Sturzenhecker (2015), Partizipation in Kindertageseinrichtungen, So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Verlag das Netz, Weimer, ISBN 978-3-86892-046-8